

## Allgemeine Erläuterungen

### Vorwort

Der Mietspiegel dient als Richtlinie zur Ermittlung ordentlicher Vergleichsmieten. Er bietet den Mieterparteien eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung die Mietgröße le nach Lage, Ausstattung, Zustand der Wohnung und des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Mietmiete vom 18.12.1974 (MHG) zu vereinbaren.

### 1. Miete

Die Tabellenwerte geben die Kaltmieten ohne die Betriebskosten an. Gemäß Anlage 3 zu § 27 II. Berechnungsverordnung – II. BV – vom 17.10.1957 (BGBl. I S. 1719) in der Fassung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178) sind:

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstückes
- die Kosten
- der Wasserversorgung
- der Entwässerung
- des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschl. der Abgasanlage
- des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage
- der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme
- der Reinigung und Wartung von Erdgasheizungen
- des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage
- verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
- des Betriebs des maschinellen Personen- und Lastenaufzuges
- der Straßenerneuerung und Müllabfuhr
- der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- der Gartenpflege
- der Beleuchtung
- der Schornsteinreinigung
- der Sach- und Haftpflichtversicherung
- für den Hauswart
- des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage verbinden privaten Verteilanlage
- des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung

sowie sonstige nicht genannte Betriebskosten, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten für Schönheitsreparaturen.

Sind im Einzelfall andere Regelungen bezüglich der Betriebskosten getroffen, so sind diese bei einem Vergleich mit dem Tabellenwert durch Umrechnung zu berücksichtigen.

### 2. Mieterhöhung

Das Mieterhöhungsv erfahren für nicht preisgebundenen Wohnraum ist geregelt im Gesetz zur Regelung der Mietmiete (MHG) vom 18.12.1974 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Mieterhöhung ist die ortsübliche Vergleichsmiete maßgebend.

Ortsüblich ist die Miete, die für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Beschaffenheit und Lage im Durchschnitt gezahlt wird. Das MHG läßt zu, daß eine Mieterhöhung außer auf den Mietspiegel auch auf Vergleichsobjekte und auf Sachverständigengutachten gestützt werden kann. Die nachfolgende Übersicht enthält Eckwerte, von denen im Einzelfall sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann.

Abschläge sind z.B. bei Dachgeschwohnungen mit erheblichen Schrägen sowie bei Wohnungen, die ohne Heizung bzw. Bad/WC ausgestattet sind, berechtigt. Für Einzimmerwohnungen mit Kochnische, Bad/Dusche und WC (Appartement) sowie Wohnungen in Einfamilienhäusern sind die Mietwerte nur bedingt anwendbar. Ein Zuschlag sollte 15 % der angegebenen Tabellenwerte nicht überschreiten.

Gefüllte Ans- staltung	Baujahr/ Wohnlage	bis 50 m <sup>2</sup>	mit Heizung, Bad/ Dusche und WC	bis 70 m <sup>2</sup>	mit Heizung, Bad/ Dusche und WC	bis 90 m <sup>2</sup>	mit Heizung, Bad/ Dusche und WC
		● mit Heizung, Bad/ Dusche und WC					
Gruppe I bis 1940		7.10-7.80	7.45	6.85-7.50	7.18	6.50-7.10	6.80
	mittlere Güte	7.70-8.50	8.10	7.45-8.25	7.85	6.85-7.50	7.23
	gute	8.10-10	8.80	7.80-8.80	8.30	7.35-8.25	8.75
Gruppe II 1945-1958		7.20-8.00	7.60	6.90-7.70	7.30	6.75-7.55	7.15
	mittlere Güte	7.80-9.00	8.10	7.50-8.70	8.10	7.30-8.50	7.90
	gute	8.30-9.80	9.25	8.00-9.50	8.75	7.75-9.30	8.53
Gruppe III 1958-1970		7.70-9.20	8.45	7.40-8.90	8.15	7.15-8.55	7.85
	mittlere Güte	8.50-10.20	9.35	8.25-9.50	9.08	7.90-9.50	8.70
	gute	8.90-11.00	9.95	8.65-10.70	9.68	8.30-10.30	9.30
Gruppe IV 1970-1988		8.20-9.40	8.80	7.40-8.90	8.15	7.15-8.55	7.85
	mittlere Güte	9.50-11.30	10.40	9.30-11.00	10.15	8.90-10.50	9.75
	gute	9.70-11.60	11.65	9.40-11.35	10.38	9.05-10.90	9.98
Gruppe V ab 1989		8.50-9.70	9.10	8.20-9.50	8.85	7.90-9.20	8.55
	mittlere Güte	10.00-11.50	10.90	9.30-11.50	10.85	9.40-11.10	10.25
	gute	10.50-12.50	11.50	10.20-12.20	11.20	9.90-11.90	10.90

Die neben den Buchstaben in Klammern ausgedruckten Mietwerte entnehmen sich aus den beim Herausgeber des Mietspiegels verwendeten Daten. Die aufgezählten Bandbreiten dienen auch der Unterscheidung der Lagerentwicklungen. Die tatsächlichen Bandbreiten des Marktes weichen und schließen höhere oder niedrigere Mieten nicht aus. Bei der Anwendung des Mietspiegels sind die umsetzenden Erläuterungen zu beachten.



### Besondere Merkmale

Der Mietrahmen setzt voraus, daß die Sanitär- und Heizungsausstattung voll funktionsfähig ist und vom Vermieter überwiegend finanziert wurde.

#### 3. Modernisierte Wohnungen

Von modernisierten Wohnungen kann gesprochen werden, wenn die Aussattung und die Grundrissgestaltung des Anwesens grundsätzlich der einer Neubebauung entspricht.

Instandsetzungen allein dürfen zu keiner Miet erhöhung führen.

Zu den Modernisierungsmassnahmen zählen insbesondere

- Einbau einer Sammelheizung (Etagenheizung)
- Erneuerung der Sanitäranlagen
- Erneuerung der Elektro-Installation
- Erneuerung der Fenster/Türen
- wärmehämmende / energiesparende Maßnahmen

Einzelne Maßnahmen rechtfertigen nicht die Einstufung in eine jüngere Altersgruppe, sondern lediglich die Erhöhung der Miete gemäß § 3 MiHG (= 11 % der aufgewandten Modernisierungskosten jährlich).

Modernisierte Wohnungen, die Neubauwohnungen gleichzustellen sind, werden entsprechend dem Zeitpunkt der Modernisierung den entsprechenden Jahrganggruppen zugewandt. Hierbei sind sehr strenge Maßstäbe anzulegen.

### 1. b) Mittlere Wohnlage

Allgemeine Wohngebäude, auch bei größeren Entfernungen zum Stadtzentrum bei ausreichender Verkehrsabbindung zu Einkaufszentren und öffentlichen Einrichtungen mit nicht übertröhntem Geräuschpegel des üblichen Straßenverkehrs. Die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes liegen in diesen Wohngegenden. Solche Wohngebiete sind zumeist dicht bebaut.

### 1. c) Gute Wohnlage

Wohnlage in verschiedenen Stadtzentren sowie in durchdringten, durch Gärten aufgelockerten Straßen mit guter Verkehrsanbindung zum Zentrum.

### 2. Ausstattung der Wohnungen

Eine besondere Aussattung von Wohnungen liegt u. a. vor, wenn ein separates WC, ein separater Zweitbad oder Dusche, Spezialverglasung (wärm- und schalldämmende Verglasung), ein außergewöhnlich guter Fußboden, Einbauschränke gehobener Qualität, eine Einbauleuchte, ein Balkon über 10 m<sup>2</sup> Größe gegeben sind. Es ist erforderlich, daß mehrere dieser Merkmale vorliegen.

### 3. Appartement

Unter einem Appartement ist eine Einzimmerwohnung zu verstehen, die in der Regel Wohnküche oder Kochküche nebst separatem Bad oder Dusche sowie WC aufweist.

### Besondere Erläuterungen

#### 1. a) Einfache Wohnlage

Gekennzeichnet durch außergewöhnliche Beeinträchtigungen, verursacht durch erheblichen Lärm, Abgase, Rauch, starke Mängel hinsichtlich ausreichender Belichtung und Belüftung.

Herausgeber:  
Stadt Bocholt - Amt für Wohnungswesen

### Mietspiegel '92

für nicht preisgebundene Wohnraum  
im Bereich der Stadt Bocholt

- gilt nicht für Sozialwohnungen –  
Schutzebühr: 3,- DM